

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Andelfingen

Verabschiedet von der Übergangsbehörde Fusion AHA Schulgemeinden am 15. März 2022
zuhanden Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022

Synoptische Darstellung

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3	4. SCHULPFLEGE	11
Art. 1 Gemeindeordnung	3	Art. 21 Zusammensetzung	11
Art. 2 Gemeindegebiet	3	Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	11
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	3	Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Art. 4 Gemeindeaufgaben	3	Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen	3	Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	14
2. DIE STIMMBERECHTIGTEN	4	Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	14
2.1 Politische Rechte	4	Art. 27 Finanzbefugnisse	16
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4	Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	17
2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen	4	Art. 29 Schulleitung	17
Art. 7 Verfahren	4	Art. 30 Schulkonferenz	18
Art. 8 Urnenwahl	5	5. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE	18
Art. 9 Erneuerungswahlen	5	Art. 31 Zuständigkeit	18
Art. 10 Ersatzwahlen	5	Art. 32 Aufgaben	18
Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung	5	Art. 33 Herausgabe von Unterlagen	19
Art. 12 Fakultatives Referendum	6	Art. 34 Prüfungsfristen	19
2.3 Schulgemeindeversammlung	7	Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle	19
Art. 13 Einberufung und Verfahren	7	6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art. 14 Wahlbefugnis	7	Art. 36 Inkrafttreten	20
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	7	Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse	20
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8		
Art. 17 Finanzbefugnisse	8		
3. GEMEINDEBEHÖRDEN	10		
Art. 18 Geschäftsführung	10		
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	10		
Art. 20 Behördenkonferenz	10		

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Andelfingen sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Andelfingen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen.

Art. 1 Gemeindeart

¹ Die Primarschulgemeinde Andelfingen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen sowie der Ortschaft Dätwil der politischen Gemeinde Adlikon.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Primarschulgemeinde Andelfingen wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 1 Gemeindeart

² Sie führt die folgenden Schulen:

1. die Kindergartenstufe
2. die Primarschule
3. allfällige weitere Schulen oder Einrichtungen des Bildungswesens

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,

- b) *ihre Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen, in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- c) *ihre Organstellungen in Führungs- und Aufsichtsgremien in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts,*

² *Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

2. DIE STIMMBERECHTIGTEN

2.1 Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ *Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.*

² *Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Primarschulgemeinde erforderlich.*

³ *Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.*

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ *Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Andelfingen ist wahlleitende Behörde.*

² *Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.*

Art. 4 Verfahren

¹ Die Wahlleitung wird der politischen Gemeinde Andelfingen übertragen. Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit der Schulpflege fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ *Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen wahr.*

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 8 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung,*
- 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,*
- 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,*

² Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.

Art. 5 Urnenwahlen

Die Mitglieder der Schulpflege und das Präsidium werden auf die gesetzliche Amtsdauer an der Urne gewählt.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--.

4. *der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,*
5. *Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,*
6. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind,*
7. *die Auflösung der Primarschulgemeinde,*
8. *Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.*
9. *Ausgliederungen, die von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind.*

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ *In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.*

² *Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.*

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2.3 Schulgemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Leitung und Protokoll

Die Gemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Schulpflege geleitet. Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär führt das Protokoll.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- 1. das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Schulgemeinde,*
 - 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*
 - 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.*
-

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Besoldungsverordnung,
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,*
- 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,*
- 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,*
- 4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,*
- 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind.*
- 6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind.*

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets,*
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses der Schulgemeinde,*

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
5. die Schaffung neuer Schulen,
6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Schulgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- zur Folge haben.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und allfälliger Globalbudgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,

3. *die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,*
4. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,*
5. *die Genehmigung der Jahresrechnungen,*
6. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,*
7. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,*
8. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,*
9. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.*

3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.--, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 500'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 250'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 250'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.--,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 200'000.--,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

3. GEMEINDEBEHÖRDEN

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Primarschulgemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, nach der Geschäftsordnung und nach dem Organisationsstatut.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden

Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Gemeindebehörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Art. 17 Konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

4. SCHULPFLEGE

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 6 Mitgliedern.

² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenrass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.

Art. 24 Geschäftsführung

¹ Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde.

² Sie versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

³ Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Die verschiedenen Gemeindeteile sollen in der Schulpflege angemessen vertreten sein.

³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung oder anderen Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neuurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Primarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) den Finanzvorstand und die übrigen Ressortvorstände,
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
2. wählt in freier Wahl oder aus ihrer Mitte
 - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,
 soweit der Schulpflege das Wahlrecht zusteht,

b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,

c) die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und anderen Institutionen des Schulwesens, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

3. wählt, ernennt oder stellt an

a) die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,

b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,

c) die Lehrpersonen, soweit diese Befugnis nicht an ein anderes Organ delegiert ist,

d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,

e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,

f) das Hauswartpersonal, soweit diese Befugnis nicht an ein anderes Organ delegiert ist,

g) die Gutsverwaltung,

h) die weiteren Angestellten der Schulgemeinde, soweit diese Befugnis nicht an ein anderes Organ delegiert ist.

Art. 20 Kompetenzvermutung

Die Schulpflege beschliesst in allen Angelegenheiten der Schulgemeinde, für die nicht nach Gesetz, Gemeindeordnung oder Organisationsstatut die Gemeindeversammlung oder ein anderes Organ der Schule zuständig ist, bzw. die Beschlussfassung durch Urnenabstimmung erfolgt.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. *im Organisationsstatut,*
2. *zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
3. *über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,*
4. *über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,*
5. *über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 23 GO,*
6. *über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,*
7. *betreffend die Ordnung an den Schulen,*
8. *über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.*

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. *die Planung, Führung und Aufsicht,*
2. *die Verantwortung für den Gemeindehaushalt der Primarschulgemeinde und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,*

Art. 21 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatutes,
2. ihrer Geschäftsordnung sowie jener für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
3. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
4. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule,
5. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 22 Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben

Der Schulpflege stehen insbesondere zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben,
2. die Aufsicht über die gesamte Volksschule in der Gemeinde,

3. *den Vollzug der Beschlüsse der Primarschulgemeinde und die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,*
4. *den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,*
5. *die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
7. *die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
8. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,*
9. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,*
10. *die Genehmigung der Schulprogramme,*
11. *die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,*
12. *die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.*

3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung inklusive Antragstellung,
4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse,
5. die Aufteilung der vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule
in einem Stellenplan,
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und
der übrigen Stellen im Schulbereich,
7. die Genehmigung des Schulprogramms,
8. die Anordnung von Schulversuchen vorbehältlich der kantonalen Zuständigkeit und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung,
9. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und mit Dritten über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung,
10. die Vertretung der Gemeinde und der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
13. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ *Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:*

1. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,*
2. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.*

² *Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

1. *der Ausgabenvollzug,*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben,*
3. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,*
4. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,*
5. *den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens,*
6. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000 im Einzelnen,*
7. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.*

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. neue Ausgaben im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse der Gemeindeversammlung,
4. im Voranschlag nicht enthaltene, neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.—für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr,
5. Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.—für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 500'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 250'000.-
7.
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 500'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 250'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 200'000.--,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 200'000.--,

10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.--,

11. die Aufnahme und Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde.

Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ *An den Sitzungen der Schulpflege nehmen 1 Schulleiterin bzw. 1 Schulleiter und 2 Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.*

² *Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.*

Art. 25 Mitberatung der Lehrpersonen und der Schulleitung

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit der/die Schulleiter/in und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Art. 29 Schulleitung

¹ *Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.*

² *Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.*

³ *Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.*

⁴ *Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.*

⁵ *Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.*

Art. 30 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung im Rahmen der zugeteilten Kompetenzen und Mittel. Zusammen mit der Schulkonferenz ist sie für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

⁴ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁵ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 30 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 31 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Schule. Die Schulpflege umschreibt das Pflichtenheft.

Art. 32 Lehrpersonen

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Gesetzgebung und die Geschäftsordnung regeln die Teilnahmebedingung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise.

5. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Kleinandelfingen.

Art. 33 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde amtet diejenige der politischen Gemeinde Kleinandelfingen.

Art. 32 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Art. 34 Befugnisse und Geschäftsführung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Bestimmungen neu

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 33 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 34 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Bestimmungen alt

² Mit Bezug auf den Beizug von Referentinnen und Referenten, die Akteneinreichungspflicht und die für die Rechnungsprüfungskommission verbindlichen Fristen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Kleinandelfingen.

Art 34 Befugnisse und Geschäftsführung

² Mit Bezug auf den Beizug von Referentinnen und Referenten, die Akteneinreichungspflicht und die für die Rechnungsprüfungskommission verbindlichen Fristen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Kleinandelfingen.

⁴ *Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.*

6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die Schulgemeindeordnung vom 11. März 2007 (in Kraft seit 1. Januar 2008) mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Schulgemeindeordnung der Primarschulgemeinde Andelfingen wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Primarschule Andelfingen

Die Schulpräsidentin:

Die Leiterin Schulverwaltung:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ... genehmigt.
